

# 1. Wahlbekanntmachung über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe 2025/2029

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 16 a) der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 7./8. Dezember 1968 in der Fassung vom 21. März 2009 folgendes bekannt:

## A) WAHL ZU DEN VORSTÄNDEN DER VERWALTUNGSBEZIRKE

### I. Beginn und Ende der Wahl

Der Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 5 der Wahlordnung die Zeit der Neuwahl auf den 26.03. bis 04.04.2025 festgesetzt.

Die Wahl ist eine Briefwahl; sie dauert 10 Tage.

### II. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit vom 02.01.2025 bis 17.01.2025 in den Geschäftsstellen der Verwaltungsbezirke während der Dienststunden  
– Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
– Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aus.

#### 1. Für den Wahlbezirk Arnsberg

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Arnsberg  
Lange Wende 42  
59755 Arnsberg

#### 2. Für den Wahlbezirk Bielefeld

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Bielefeld  
Am Bach 18  
33602 Bielefeld

#### 3. Für den Wahlbezirk Bochum

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Bochum  
Springorumallee 10  
44795 Bochum

#### 4. Für den Wahlbezirk Detmold

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Detmold  
Bismarckstraße 10  
32756 Detmold

#### 5. Für den Wahlbezirk Dortmund

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Dortmund  
Westfalendamm 9  
44141 Dortmund

#### 6. Für den Wahlbezirk Gelsenkirchen

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Gelsenkirchen  
Lübecker Straße 17–19  
45889 Gelsenkirchen

#### 7. Für den Wahlbezirk Hagen

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Hagen  
Körnerstraße 48  
58095 Hagen

#### 8. Für den Wahlbezirk Lüdenscheid

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Lüdenscheid  
Schillerstraße 20 a  
58511 Lüdenscheid

#### 9. Für den Wahlbezirk Minden

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Minden  
Simeons carré 2  
32423 Minden

#### 10. Für den Wahlbezirk Münster

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Münster  
Gartenstraße 210–214  
48147 Münster

#### 11. Für den Wahlbezirk Paderborn

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Paderborn  
Nordstraße 42  
33102 Paderborn

**12. Für den Wahlbezirk Recklinghausen**

Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Verwaltungsbezirk Recklinghausen  
Mühlenstraße 29  
45659 Recklinghausen

**III. Einspruchsfristen**

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist – 02.01.2025 bis 17.01.2025 – gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen.

Über etwaige Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

**IV. Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung fordert der Kammervorstand hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlbezirke auf.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Freitag, 14.02.2025, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein.

Die Anschriften der Wahlleiter sind im Internet unter [www.aekwl.de](http://www.aekwl.de) veröffentlicht und sind identisch mit den Anschriften der Geschäftsstellen der Verwaltungsbezirke.

Muster für einen Wahlvorschlag können schriftlich (Postfach 40 67, 48022 Münster), telefonisch (0251 929-2408), per Fax (0251 929-2449) oder per E-Mail: [wahlen@aekwl.de](mailto:wahlen@aekwl.de) bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe angefordert werden bzw. im Internet unter [www.aekwl.de](http://www.aekwl.de) abgerufen und ausgedruckt werden.

- 1.) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnort, Wohnung und Tätigkeitsbereich der Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NW (HeilBerG NW) analog).

Die Geschlechter verteilen sich in den einzelnen Wahlbezirken mit Stand vom 04.10.2024 wie folgt:

Verwaltungsbezirk	männlich	weiblich	divers	gesamt
Arnsberg	1.913 = 59,86 %	1.283 = 40,14 %		3.196
Bielefeld	2.284 = 55,45 %	1.835 = 44,55 %		4.119
Bochum	2.298 = 52,24 %	2.075 = 47,44 %	1 = 0,02 %	4.374
Detmold	979 = 57,28 %	730 = 42,72 %		1.709
Dortmund	3.877 = 53,92 %	3.313 = 46,08 %		7.190
Gelsenkirchen	1.238 = 57,05 %	931 = 42,90 %	1 = 0,05 %	2.170
Hagen	1.807 = 55,34 %	1.458 = 44,66 %		3.265
Lüdenscheid	2.587 = 60,84 %	1.665 = 39,16 %		4.252
Minden	2.037 = 57,89 %	1.481 = 42,09 %	1 = 0,03 %	3.519
Münster	6.070 = 53,05 %	5.372 = 46,95 %		11.442
Paderborn	1.411 = 56,22 %	1.099 = 43,78 %		2.510
Recklinghausen	2.055 = 56,64 %	1.573 = 43,36 %		3.628

Können die vorstehend genannten Anforderungen bei einem Wahlvorschlag nicht erfüllt werden, ist hierzu eine entsprechende Erklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag abzugeben.

- 2.) Die Wahlvorschläge müssen überdies um die Hälfte mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Vorstand des Verwaltungsbezirks zu wählen sind, mindestens jedoch 8, und von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Der Vorstand eines Verwaltungsbezirks besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit folgender Maßgabe:

Der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit weniger als 1.000 Mitgliedern besteht aus 5 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 1.000 bis 1.500 Mitgliedern besteht aus 7 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 1.500 bis 2.500 Mitgliedern besteht aus 9 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 2.500 bis 3.500 Mitgliedern besteht aus 11 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 3.500 bis 4.500 Mitgliedern besteht aus 13 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit mehr als 4.500 Mitgliedern besteht aus 15 Vorstandsmitgliedern.

- 3.) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Erklärung kann nur für den Wahlvorschlag abgegeben werden; sie muss persönlich und eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift muss persönlich und eigenhändig abgegeben sein.

Jeder Wahlvorschlag wird durch die Vertrauensperson vertreten. Vertrauensperson ist der erste Unterzeichner, der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

Muster für die Unterstützung eines Wahlvorschlages und für die Zustimmungserklärung können bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe (siehe Ziff. 1) angefordert werden.

Über die Zulassung eines Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss bis zum 17.02.2025. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages Beschwerde bis zum 27.02.2025 beim zuständigen Wahlleiter einlegen.

## V. Wahlperiode

Da die Wahlen zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe der 17. Wahlperiode (2029/2034) erstmals zeitgleich mit der Wahl zur Kammerversammlung stattfinden werden, verkürzt sich die 16. Wahlperiode (2025/2029) entsprechend (§ 19 Abs. 2 und Abs. 5 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 25. März 2023).

## B) WAHL ZU DEN SCHLICHTUNGS-AUSSCHÜSSEN DER VERWALTUNGSBEZIRKE

Gemäß § 19 der Wahlordnung gelten für die Wahl zum Schlichtungsausschuss, der in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten besteht, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen, sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung und dieser Wahlbekanntmachung. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind entsprechend der Wahlordnung (§ 20) im gleichen Wahlgang auf besonderem Stimmzettel zu wählen.

Zur Einreichung von entsprechenden Vorschlägen zum oben genannten Termin, 14.02.2025 – 18:00 Uhr –, wird hierdurch ebenfalls aufgefordert.

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. med. Johannes Albert Gehle  
Präsident